

# **Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen**

## FAQs

Stand: 17. Dezember 2021

## Inhalt

<b>1. Allgemeine Fragen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Fragen zu den Stammdaten.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Informationen zu den Meldebestimmungen bestimmter Wertpapierarten.....</b>	<b>10</b>
<b>4. Fragen zu den monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten.....</b>	<b>11</b>
<b>5. Fragen zu den Meldeformalitäten.....</b>	<b>15</b>

### Vorbemerkung:

Nachfolgend sind die häufigsten Fragen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen mit den Antworten aufgelistet. Die Themengebiete orientieren sich an der Gliederung der Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen.

Gegenüber der Fassung vom 26. Juni 2019 vorgenommene Änderungen sind durch Änderungsmarkierungen gekennzeichnet.

Bei Fragen stehen wir unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

[emissionsstatistik@bundesbank.de](mailto:emissionsstatistik@bundesbank.de)

## **1. Allgemeine Fragen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen**

**Ist eine Fehlanzeige zu erstatten, wenn keine eigenen Emissionen aufgelegt werden oder alle eigenen Emissionen bereits getilgt sind?**

Nein.

**Unterliegen Schuldscheindarlehen der Meldepflicht zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen?**

Nein.

**Gibt es wiederholbare Felder bei Namenspapieren?**

Bei Namenspapieren besteht keine Verpflichtung Felder wiederholt auszufüllen. So genügt bei Zinssatz und Zinstermin der erste Zinssatz bzw. der erste Zinstermin, bei der Rückzahlung der letzte Rückzahlungstermin. Weitere Zinssätze und Zins- und Rückzahlungstermine können allerdings freiwillig angegeben werden. Somit können Inhaberschuldverschreibungen und Namenspapiere hinsichtlich der Wiederholbarkeit von Feldern XML-technisch gleich behandelt werden.

**Bleiben Restanten<sup>1</sup> nach dem Endfälligkeitstermin meldepflichtig?**

Ja. Eine Tilgungsmeldung ist erst dann abzugeben, wenn die Tilgungszahlung auch tatsächlich erfolgt. Papiere, die nicht vollständig eingelöst wurden, gelten auch nach Laufzeitende als noch im Umlauf befindlich.

**Wie ist bei Fusionen vorzugehen?**

Fusionen sind über eine Änderungsmeldung der Emittentendaten vom übernehmenden Institut anzuzeigen. Dieses meldet alle übernommenen Wertpapiere mit der monatlichen Bestands- und Transaktionsmeldung. Für die Stammdaten der bereits umlaufenden Papiere ist keine Änderungsmeldung erforderlich.

**Wie ist die Aufbewahrungsfrist für übermittelte Emissionsstatistikdaten?**

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre (siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregeln und sonstige Erläuterungen, Seite 31).

**Wie ist bei Stornierungen von gesamten Emissionen vorzugehen?**

Wird eine gesamte Emission storniert, so ist unverzüglich eine Stornomeldung der Wertpapierstammdaten einzureichen. Die Stammdatenmeldung enthält in diesem Fall nur die ISIN des betroffenen Papiers.

---

<sup>1</sup> Restanten: fällige, nicht eingelöste Stücke

Erreicht eine Emission das Laufzeitende und wird getilgt, so handelt es sich nicht um eine Stornierung.

### **Welche Papiere gelten im Sinne der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen als börsenfähig?**

Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen. Bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Klassifizierungen von kommerziellen Datenanbietern können von dieser Definition abweichen.

## **2. Fragen zu den Stammdaten**

### **Wertpapierart**

#### **Welche Produkte gehören zur Kategorie der Optionsscheine?**

Optionsscheine im Sinne der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen sind Papiere, die eine gehebelte Partizipation an steigenden oder fallenden Kursen des Basiswertes ermöglichen. Dabei kann es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Somit umfassen Optionsscheine im Sinne der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen neben klassischen Optionsscheinen auch Knock-out Produkte bzw. Hebelzertifikate wie Turbos, Shorts, Waves und Mini-Futures. Der Name des Papiers kann auch den Bestandteil „Zertifikat“ haben; ein solches Papier ist jedoch unabhängig davon als Optionsschein einzugruppieren, wenn die Möglichkeit des Totalverlustes besteht.

#### **Welche Produkte gehören zur Kategorie der strukturierten Anleihen?**

Strukturierte Anleihen im Sinne Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die durch mindestens eine individuelle Zusatzbedingung eine derivative Eigenschaft erhalten. Diese Bedingung ist in der Regel abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes; sie kann die Rückzahlung wie die Zinszahlung der Anleihen beeinflussen. Strukturierte Anleihen werden im Gegensatz zu den meisten Zertifikaten in Prozent notiert und sind verzinslich.

Eine Klassifizierung als strukturierte Anleihe soll generell nur erfolgen, wenn das Wertpapier keiner anderen Wertpapierart der strukturierten Produkte zugeordnet werden kann.

Folgende Zusatzbedingungen sind **nicht ausschlaggebend** für eine Klassifizierung als strukturierte Anleihe:

- Sonderkündigungsrechte
- Nachrangigkeit
- Garantieerklärungen Dritter
- Orientierung der Verzinsung an in der Schlüsseltabelle „Zinsreferenz“ aufgeführte Basiswerte (Floater)

- Stufenzinsanleihen
- Emission in Fremdwährung

### **Unter welcher Wertpapierart sind Contingent Convertible Bonds (sogenannte Coco-Bonds) zu melden?**

Contingent Convertible Bonds sind als Wandelschuldverschreibungen zu klassifizieren.

### **Unter welcher Wertpapierart sind Index-Anleihen einzustufen?**

Index-Anleihen sind als Zertifikate mit Typ Index-Zertifikate einzustufen.

### **Unter welcher Wertpapierart sind Anleihen mit Kündigungsrecht einzustufen?**

Das Kündigungsrecht allein weist nicht auf eine Einstufung in eine bestimmte Wertpapierart hin. Wertpapiere mit Kündigungsrecht sind gemäß ihrer sonstigen Ausstattungsmerkmale einzustufen.

### **Unter welcher Wertpapierart sind Floater einzustufen?**

Eine variable Verzinsung allein weist nicht auf eine Einstufung in eine bestimmte Wertpapierart hin. Floater sind gemäß ihrer sonstigen Ausstattungsmerkmale einzustufen, in der Regel als „sonstige Schuldverschreibung“.

### **Wie unterscheiden sich Wandelschuldverschreibungen, Aktienanleihen und Optionsanleihen?**

- Wandelschuldverschreibung:  
Bei einer Wandelschuldverschreibung (Convertible) erfolgt die Rückzahlung entweder in Höhe des Nominalbetrags oder in Aktien. Das Wahlrecht zur Wandlung obliegt dem Gläubiger.
- Aktienanleihe:  
Bei einer Aktienanleihe (Reverse Convertible) erfolgt die Rückzahlung ebenfalls entweder in Höhe des Nominalbetrags oder in Aktien (bzw. im Gegenwert der Aktien). Das Wahlrecht obliegt hier dem Emittenten.
- Optionsanleihe:  
Bei einer Optionsanleihe kann der Gläubiger zusätzlich zur Anleihe innerhalb einer bestimmten Frist Aktien erwerben.

### **Emissionskurs/Emissionspreis**

#### **Wie unterscheiden sich Emissionskurs/Emissionspreis in der Stammdatenmeldung und Verkaufskurs/Verkaufspreis zum Brutto-Absatz in der monatlichen Bestands- und Transaktionsdatenmeldung?**

Beim Emissionskurs handelt es sich um den vom Emittenten festgelegten Erst-Emissionskurs eines Papiers. Dieser Kurs ist in der Regel schon vor Markteinführung bekannt. Der

Verkaufskurs ist der Kurs, zu dem das Papier verkauft wurde. Im Auflegungsmonat eines Papiers sind Emissionskurs und Verkaufskurs meist identisch, bei späteren Verkäufen des Papiers hingegen ergibt sich aufgrund der Marktentwicklung in der Regel ein vom ursprünglichen Emissionskurs abweichender Verkaufskurs.

### **Art der Verzinsung**

#### **Wie sind die verschiedenen Arten der Verzinsung definiert?**

- Anleihen mit variablem Zinssatz:  
Hierzu zählen Floater und andere Schuldverschreibungen, bei denen sich der Zinssatz zu bestimmten Zeitpunkten ändern kann, ohne dass die Höhe des dann gültigen Zinssatzes vorher bekannt ist. Papiere sind auch dann als variabel verzinslich einzustufen, wenn nur die Möglichkeit einer Zinsänderung besteht. Dies gilt auch für Schuldverschreibungen, die für eine bestimmte Zeit mit einem festen und danach mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind.
- Inflationsindexierte Anleihen:  
Hier besteht der Zinssatz in der Regel aus einer fixen und einer variablen inflationsabhängigen Komponente.
- Anleihen mit Stufenzins:  
Hierzu zählen Anleihen, bei denen zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Zinssätze gültig sind. Die Stufenzinsvereinbarung wird für die gesamte Laufzeit bei Laufzeitbeginn verbindlich festgelegt und ändert sich während der Laufzeit des Papiers nicht. Tritt ein Abhängigkeitsfaktor hinzu (z.B. Zinssatz abhängig von Ratingänderungen), ist das entsprechende Papier als variabel verzinslich einzustufen.
- Nullkupon-Anleihen:  
Hierzu zählen ausschließlich echte Nullkupon-Anleihen (Zerobonds), keine Zertifikate.
- Papiere mit sonstiger Zinszahlung:  
Anleihen, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen, werden als Papiere mit sonstiger Zinszahlung klassifiziert.

#### **Wie erfolgt die Angabe der Zinssätze bei Floatern in der Erstmeldung?**

Sind alle Zinssätze und Zinstermine zum Meldezeitpunkt der Erstmeldung bekannt, so sind sie anzugeben. Ist nur der erste Zinssatz bekannt, so sind alle weiteren Zinssätze als Änderungsmeldung nach Festsetzung einzureichen. In der Erstmeldung dürfen unbekannte Zinssätze weder mit „0“ noch als theoretische Zinssätze angegeben werden. Dies gilt auch, wenn die jeweiligen Zinstermine bereits in der Erstmeldung angegeben werden.

## **Art der Rückzahlung**

### **Wie unterscheiden sich Tilgungswahlrecht und Umtausch?**

Bei einem Tilgungswahlrecht besteht die Möglichkeit entweder in bar oder in einem Vermögensgegenstand, wie z.B. einer Aktie, zu tilgen. Das Wahlrecht kann entweder vom Schuldner oder vom Gläubiger ausgeübt werden.

Beispiel: Wandelanleihe, Aktienanleihe

Bei einem Umtausch besteht kein Wahlrecht, die Rückzahlung erfolgt zwangsweise in einem vorher festgelegten Vermögensgegenstand.

Beispiel: Pflichtumtauschsanleihe, Pflichtwandelanleihe

## **Rückzahlungskurs/Rückzahlungspreis**

### **Was ist in den Stammdaten anzugeben, wenn der Rückzahlungskurs/Rückzahlungspreis bei Auflegung nicht bekannt ist oder von verschiedenen Faktoren abhängig ist?**

In solchen Fällen entfällt die Angabe des Rückzahlungskurses/Rückzahlungspreises.

## **Börsennotierung**

### **Wie ist das Feld Börsennotierung zu belegen, wenn eine Börseneinführung geplant, das Papier aber bei Gattungsaufgabe noch nicht an der Börse notiert ist?**

Ist eine Börseneinführung geplant, kann in der Erstmeldung der Stammdaten die Börseneinführung bereits bejaht werden.

## **Typ bei Zertifikaten**

### **Wie sind die Typen bei Zertifikaten spezifiziert?**

- Kapitalschutz-Zertifikat:  
Bei Kapitalschutzzertifikaten sichert der Emittent dem Anleger bei Fälligkeit mindestens die Rückzahlung in Höhe des Nennwertes zu. Teilschutzzertifikate, die nur einen Teil des Investments abdecken, fallen nicht in diese Kategorie.
- Discount-Zertifikat:  
Discount-Zertifikate zeichnen sich durch einen Abschlag auf den aktuellen Kurs des Basiswertes aus, womit mögliche zukünftige Kursverluste abgedeckt werden können. Hierzu zählen nicht nur klassische Discount-Zertifikate, sondern auch andere Discount-Konstruktionen, wie Discount-Protect-Zertifikate, Reverse Discounter, Deep-Discount-Zertifikate und Rolling Discount-Zertifikate.  
Discount-Optionsscheine (z.B. Discount-Call-Optionsscheine und Discount-Put-Optionsscheine) sind nicht den Discount-Zertifikaten, sondern den Optionsscheinen zuzuordnen.

- Express-Zertifikat:  
Bei Express-Zertifikaten wird die Wertentwicklung des Basiswertes in bestimmten Zeitintervallen geprüft und die Fälligkeit und Rückzahlung in Abhängigkeit des Prüfungsergebnisses bestimmt.
- Bonus-Zertifikat:  
Bei Bonus-Zertifikaten wird bei Endfälligkeit ein Bonusbetrag gezahlt, sofern der Basiswert die festgesetzte Barriere im Beobachtungszeitraum nicht erreicht bzw. nicht durchbrochen hat.  
Hierzu zählen auch: Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus-Zertifikate.
- Index-/Partizipations-Zertifikat:  
Bei Index- und Partizipations-Zertifikaten nimmt der Anleger (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) eins zu eins an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes teil.  
Basiswerte können Indizes und Einzelwerte sein.  
Hierzu zählen auch: Indexanleihen, Reverse-Index-Zertifikate, Short/Long-Faktor Zertifikate
- Outperformance-Zertifikat:  
Bei Outperformance-Zertifikaten nimmt der Anleger oberhalb des Basispreises überproportional an den Kursgewinnen des Basiswertes teil. An Kursverlusten unterhalb des Basispreises nimmt der Anleger linear teil.
- Sprint-Zertifikat:  
Ein Sprint-Zertifikat entspricht einem Outperformance-Zertifikat mit einem Cap nach oben. Dadurch ist der maximal mögliche Gewinn begrenzt.  
Es fallen auch die entsprechenden Reverse-Varianten darunter.
- Basket-Zertifikat:  
Bei Basket-Zertifikaten nimmt der Anleger (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) eins zu eins an der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Basiswerte teil. Dabei sind die Basiswerte im Gegensatz zu Index-Zertifikaten frei gewählt.  
Hierzu zählen auch: Themen- und Strategie-zertifikate, Best of X-Zertifikate, Indexbasketzertifikate.
- Sonstiges Zertifikat:  
Hier sind alle Zertifikate anzugeben, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können, zum Beispiel Twin-Win-Zertifikate, Schmetterlings-Zertifikate und Korridorzertifikate.

## **Knock-out-Papier**

### **Was ist ein Knock-out-Papier?**

Bei einem Knock-out-Papier ist in den Emissionsbedingungen mindestens eine Knock-out-Schwelle (Knock-out-Barriere) definiert. Berührt oder durchbricht der Basiswert diese Knock-

out-Schwelle, so verfällt das Papier sofort wertlos oder wird mit einem (symbolischen) Restwert an den Anleger zurückgezahlt.

Knock-out-Papiere werden im Rahmen der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen als Optionsscheine klassifiziert.

### **Basiswert und ISIN des Basiswertes**

#### **Welcher Basiswert ist bestimmten Wertpapieren zuzuordnen?**

- Die Angaben „Indizes“ und „Futures“ haben Vorrang vor ihren Bestandteilen.
- Körbe von ausgewählten Wertpapieren sind nicht als Index zu klassifizieren, sondern der zugrunde liegenden Wertpapierart (Aktien, Fonds, Renten) zuzuordnen. Setzt sich der Korb aus unterschiedlichen Wertpapierarten zusammen, so ist „sonstige Werte“ anzugeben.
- Edelmetalle und Buntmetalle sind als „Rohstoffe“ zu klassifizieren.
- Bei Optionsscheinen auf eine USD-Anleihe ist als Basiswert „Renten“ anzugeben.
- Bei Optionsscheinen auf den Bundfuture ist als Basiswert „Futures“ anzugeben.
- Bei inflationsindexierten Papieren ist als Basiswert „Indizes“ anzugeben.
- Bei Anleihen auf Indexfonds ist als Basiswert „Fonds“ anzugeben.
- Bei klassischen Anleihen ist kein Basiswert zu melden.
- Bei Floatern ist kein Basiswert zu melden. Die Abhängigkeit des Zinssatzes ist unter Zinsreferenz anzugeben.

#### **Für welche Papiere ist die ISIN des Basiswertes anzugeben?**

Die ISIN des Basiswertes ist nur anzugeben, falls für diesen eine ISIN existiert. Dies ist in der Regel bei "Indizes", "Aktien", "Fonds" und "Renten" der Fall.

### **Staatsgarantie**

#### **Ist im Feld „Staatsgarantie“ die noch bestehende Gewährträgerhaftung öffentlicher Haushalte für Landesbanken und Sparkassen zu berücksichtigen?**

Nein. Hier ist anzugeben, ob im Zuge der Finanzkrise vom Sonderfonds für Finanzmarktstabilisierung (SoFFiN) eine staatliche Garantie für das Wertpapier übernommen wurde.

### **BISTA-Klassifizierung**

#### **Muss eine Änderungsmeldung für die Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen abgegeben werden, wenn sich die BISTA-Klassifizierung durch Abtretung bei einer Namensschuldverschreibung ändert? Sind Teilabtretungen meldepflichtig?**

Nein, bei Abtretungen oder Teilabtretungen muss keine Änderungsmeldung erfolgen.

## **Ratingangaben**

**Müssen für die Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen Ratingangaben für alle Papiere eingeholt werden? Oder müssen nur die Ratings gemeldet werden, die von WM veröffentlicht wurden?**

Für die Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen müssen nur Ratings gemeldet werden, die dem Emittenten bereits vorliegen, unabhängig davon, ob WM diese veröffentlicht.

### **Welche Rating-Angaben sind zu melden?**

Es ist nach Möglichkeit immer das Langfrist-/ Kurzfrist-Rating heranzuziehen, z.B. in der Form: A+ / F1+ oder A1 / P-1.

### **Welche Rating-Agenturen sind anzugeben?**

Es sind alle verfügbaren Ratings anzugeben, unabhängig davon, welche Agentur sie vergeben hat.

Im XML-Schema sind folgende Agenturen vorgesehen:

- Moody's
- Fitch
- Standard & Poor's (S&P)
- DBRS

Alle anderen Agenturen können unter „Sonstige“ mit ihrem Namen angegeben werden.

### **Sind bei einer Änderung des Emittenten-/Emissionsrating die Stammdaten aller Schuldverschreibungen nochmals zu melden?**

Bei einer Änderung des Emittentenratings ist lediglich eine Änderungsmeldung der Emittentendaten einzureichen. Ändert sich das Rating eines Papiers, so ist für dieses Papier eine Änderungsmeldung der Wertpapierstammdaten einzureichen.

## **3. Informationen zu den Meldebestimmungen bestimmter Wertpapierarten**

### **Nullkupon-Anleihen**

Bei Nullkupon-Anleihen sind Emissionsbetrag, Brutto-Absatz, Tilgung und Umlauf als Nominalbetrag zu melden.

Für Nullkupon-Anleihen gelten folgende Feldbelegungen:

- Art der Verzinsung: Nullkupon
- Zinsperiode: keine laufende Zinszahlung
- Zinstermin: entfällt
- Zinssatz: entfällt
- Zinswährung: entfällt
- Zinsreferenz: entfällt

## **Floater**

Für Floater gelten folgende Feldbelegungen:

- Wertpapierart: bei Floatern sind verschiedene Wertpapierarten möglich
- Art der Verzinsung: variabler Zinssatz
- Zinsperiode: verschiedene Zinsperioden möglich
- Zinstermin: alle Zinstermine sind zu melden
- Zinssatz: alle Zinssätze sind zu melden (Änderungsmeldungen)
- Zinswährung: Angabe erforderlich
- Zinsreferenz: Angabe erforderlich
- Basiswert und ISIN des Basiswertes: bezieht sich nicht auf den Zinssatz, sondern auf den Rückzahlungsbetrag, Angabe daher nur bei bestimmten Emissionen

## **Inflationsindexierte Papiere**

Bei inflationsindexierten Papieren weisen in der Regel der Zinssatz und der Rückzahlungsbetrag eine Inflationsabhängigkeit auf. Deshalb ist hier sowohl das Feld "Zinsreferenz" zu füllen (= HVPI), als auch der Basiswert anzugeben (= Index).

## **4. Fragen zu den monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten**

### **Dürfen Absätze oder Tilgungen des gleichen Wertpapiers in der monatlichen Bestands- und Transaktionsdatenmeldung zusammengefasst werden?**

Diese Vorgehensweise ist nicht möglich. Allerdings gibt es zwei Ausnahmen:

- Absätze (oder Tilgungen) eines Papiers mit gleichen Kursen/Preisen innerhalb des Berichtsmonats dürfen zusammengefasst werden.
- Absätze (oder Tilgungen) von strukturierten Produkten (gemäß Schlüsseltabelle „Wertpapierart“) dürfen innerhalb eines Berichtsmonats zusammengefasst und mit Angabe des betragsgewichteten Durchschnittskurses/-preises gemeldet werden.

### **Sind grundsätzlich jeden Monat alle Bestände zu melden oder muss eine Meldung nur bei einer Bestandsveränderung abgegeben werden?**

Alle Bestände (Umläufe) müssen monatlich auf Einzel-Wertpapierbasis gemeldet werden, auch wenn keine Bestandsveränderung stattgefunden hat.

### **Wie ist mit Papieren zu verfahren, die nie abgesetzt wurden? Dürfen diese aus der monatlichen Bestands- und Transaktionsdatenmeldung herausgenommen werden?**

Auch solche Papiere sind in die monatliche Bestands- und Transaktionsdatenmeldung einzu beziehen, solange sie den Laufzeitbeginn schon überschritten und das Laufzeitende noch nicht erreicht haben. Hier sind Umlauf und Eigenbestand mit „0“ anzugeben. Die Ultimokurse zu Umlauf und Eigenbestand sind mit „nicht abgesetzt“ zu melden.

**Wie sind gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)<sup>2</sup> zu melden, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den *own use* zugelassen sind?**

Solche Papiere sind im Monat der Auflegung mit Absatz, Umlauf und Eigenbestand zu melden und zwar unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht wurden. Dies gilt im gleichem Maße für Papiere, die direkt bei Ausgabe als Eigenbestand zurückbehalten werden ohne zuvor an eine andere Rechtsperson veräußert worden zu sein. Anzugeben sind diese Schuldverschreibungen mit einem für Zwecke des internen Rechnungswesens verwendeten Wertansatz (im Zweifelsfall dem Nominalbetrag/ Emissionsbetrag).

**Wie können solche gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510) identifiziert werden?**

Es handelt sich dann um meldepflichtige Schuldverschreibungen, wenn sie in der Eligible Assets Database der EZB in der Rubrik „Potentially own usable covered bonds“ mit einem „yes“ gekennzeichnet sind. Diese Liste wird auf der Homepage der EZB unter <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html> veröffentlicht.

**Muss zu jedem Papier monatlich ein Ultimokurs gemeldet werden? Wie ist zu verfahren, wenn kein Ultimokurs verfügbar ist?**

Es ist prinzipiell zu jedem meldepflichtigen Papier monatlich ein Ultimokurs zu melden. Hierzu ist der Marktkurs, bzw. der Kurs, zu dem das Papier in der BISTA bewertet wird, heranzuziehen. Es gibt allerdings zwei Ausnahmen:

- Papiere, die im Berichtsmonat vor Ultimo bereits vollständig getilgt wurden:  
Bei diesen Papieren ist „faellig“ in der Rubrik „Ultimokurs“ einzutragen.
- Papiere, die noch nicht abgesetzt wurden (siehe obige Frage):  
Bei diesen Papieren ist „nicht abgesetzt“ in der Rubrik „Ultimokurs“ einzutragen.

Außerdem gelten folgende Vereinfachungsmöglichkeiten:

- Prozentnotierte Namenspapiere dürfen mit „100%“ bewertet werden, sofern kein aktueller Bewertungskurs verfügbar ist.
- Stücknotierte Namenspapiere dürfen mit dem zuletzt verfügbaren Preis bewertet werden, sofern kein aktueller Bewertungspreis vorhanden ist.
- Die Kurse bzw. Preise dürfen geschätzt werden, sofern keine aktuellen Angaben vorliegen.
- Bei Papieren, die nach ihrem Rückzahlungstermin noch einen ausstehenden Umlauf aufweisen (Restanten) darf der Rückzahlungskurs eingetragen werden.

Werden keine echten Kurse/Preise angegeben, ist dies durch das Attribut „geschätzt“ zu kennzeichnen.

---

<sup>2</sup> *Guideline (EU) 2015/510 of the European Central Bank of 19 December 2014 on the implementation of the Eurosystem monetary policy framework (General Documentation Guideline) (ECB/2014/60)*

**Wie ist vorzugehen, wenn bei der Meldung von Tilgungen aktuelle Börsenpreise bzw. Kurse nicht mehr verfügbar sind?**

Falls aktuelle Börsenpreise bzw. -kurse nicht verfügbar sind, ist der zuletzt verfügbare Kurs/Preis zu melden.

**Welcher Tag ist bei der Tilgung von Optionsscheinen relevant?**

Optionsscheine gehören ab dem Tag der Ausübung nicht mehr zum Umlauf und sind in dem zugehörigen Berichtsmonat als Tilgung zu melden. Der Auszahlungs- bzw. Valutatag ist hierfür nicht relevant.

**Wie ist bei einem Bail In zu verfahren?**

Im Rahmen von Gläubigerbeteiligungen (sogenannter Bail In) übernommene Beträge von Wertpapieren sind in der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen als Tilgungen und damit einhergehend als Verringerung des Umlaufs anzuzeigen. Dabei ist als Tilgungskurs/-preis „0“ einzutragen. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist in den Meldeformularen 10373 bzw. 10374 "Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten" als Bemerkung zu erläutern.

**Wie ist im umgekehrten Fall bei einer nachträglichen Heraufschreibung/ Rückumwandlung zu verfahren?**

Hier ist eine negative Tilgung zu melden.

**Wie sind Ausfälle bei den zugrunde liegenden Krediten von Credit Linked Notes abzubilden?**

Die entsprechenden Beträge sind als Tilgungen mit Tilgungskurs/-preis „0“ zu melden.

**Wie ist bei der monatlichen Bestands- und Transaktionsdatenmeldung zu verfahren, wenn sich die eindeutige interne Wertpapierkennnummer eines Papiers ändert?**

Ändert sich die selbst vergebene interne Wertpapierkennnummer (z.B. im Rahmen eines Gläubigerwechsels), so ist für die bisherige Kennnummer keine Tilgung und für die neue Kennnummer nur der Umlauf (ohne Absatzbuchung) zu melden. Die ursprüngliche interne Kennnummer ist als Bemerkung zum neuen Papier einzutragen.

**Wie ist bei der zeitweiligen Zuordnung von Pfandbriefen in die Treuhänderverwahrung vorzugehen?**

Wenn Papiere zur zeitweiligen Verwahrung an den Treuhänder übergeben wurden, ist eine Tilgungsbuchung vorzunehmen. Werden solche Stücke erneut in Umlauf gebracht, indem sie wieder veräußert oder in den Eigenbestand des Emittenten übernommen werden, so wird

die Tilgung in diesem Monat um den entsprechenden Betrag verringert. Ein etwaiger Überschuss über die Tilgung wird durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet.

### **Wie sind Stornierungen von Absätzen oder Tilgungen in der monatlichen Bestands- und Transaktionsdatenmeldung abzubilden?**

Stornierungen von Absätzen und Tilgungen sind als Korrekturmeldungen einzureichen. Dabei sind Umlauf und Eigenbestand nach Stornierung zum Stand des Ultimos des Korrekturmonats anzugeben.

#### Beispiel:

Berichtsmonat Januar

Absätze im Berichtsmonat zu ISIN A:

10.000 EUR zu Kurs 98,00

5.000 EUR zu Kurs 98,50

8.000 EUR zu Kurs 99,00

Berichtsmonat Februar :

keine neuen Absätze

Stornierung des Absatzes von 5.000 EUR aus Berichtsmonat Januar

Abzugebende Meldungen zum 5. Geschäftstag im Februar :

Erstmeldung Berichtsmonat Januar

ISIN A:

Absatz: 10.000 EUR zu Kurs 98,00

Absatz: 5.000 EUR zu Kurs 98,50

Absatz: 8.000 EUR zu Kurs 99,00

Umlauf 23.000 EUR zu Kurs 99,00

Eigenbestand: 0 EUR zu Kurs 99,00

Abzugebende Meldungen zum 5. Geschäftstag im März :

Korrekturmeldung Berichtsmonat Januar

ISIN A:

Absatz: 10.000 EUR zu Kurs 98,00

Absatz: 8.000 EUR zu Kurs 99,00

Umlauf 18.000 EUR zu Kurs 99,00

Eigenbestand: 0 EUR zu Kurs 99,00

Erstmeldung Berichtsmonat Februar

ISIN A:

Umlauf 18.000 EUR zu Kurs 99,10

Eigenbestand: 0 EUR zu Kurs 99,10

## Wie sind Nullkupon-Anleihen in der monatlichen Bestands- und Transaktionsdatenermittlung abzubilden?

Absätze, Tilgungen und Umlauf von Nullkupon-Anleihen sind immer als Nominalbetrag anzugeben. Angaben zur Ab- und Aufzinsung erfolgen nur über die Kursangabe.

### Beispiel:

#### **Anleihe A**

Emissionsbetrag: 10 Mio Euro

Emissionskurs 80,00

Rückzahlungskurs 100,00

Kurs am Ultimo (1): 80,10

Kurs am Ultimo(t): 90,25

Beide Anleihen werden im ersten Berichtsmonat voll verkauft.

#### **Anleihe B**

Emissionsbetrag: 5 Mio Euro

Emissionskurs 100,00

Rückzahlungskurs 125,00

Kurs am Ultimo (1): 100,50

Kurs am Ultimo (t): 112,00

Meldung im ersten Berichtsmonat:

Anleihe A

Absatz: 10 Mio Euro zu Kurs 80,00

Umlauf: 10 Mio Euro zu Kurs 80,10

Anleihe B

Absatz: 5 Mio Euro zu Kurs 100,00

Umlauf: 5 Mio Euro zu Kurs 100,50

Meldung im Berichtsmonat (t):

Anleihe A

Umlauf: 10 Mio Euro zu Kurs 90,25

Anleihe B

Umlauf: 5 Mio Euro zu Kurs 112,00

Meldung im letzten Berichtsmonat:

Anleihe A

Tilgung: 10 Mio Euro zu Kurs 100,00

Umlauf: 0 Mio Euro mit Kurs „faellig“

Anleihe B

Tilgung: 5 Mio Euro zu Kurs 125,00

Umlauf: 0 Mio Euro mit Kurs „faellig“

## 5. Fragen zu den Meldeformalitäten

**Wie sind die Begriffe „Erstmeldung“, „Änderungsmeldung“ und „Korrekturmeldung“ bei den Datenlieferungen anzuwenden?**

**Gibt es Beschränkungen in der Anzahl der Dateieinreichungen pro Institut? Dürfen zum Beispiel mehrere Erstmeldungen pro Berichtsmonat eingereicht werden?**

**Wie ist meldetechnisch zu verfahren, wenn Papiere in der ursprünglichen Meldung vergessen wurden?**

### **Emittentendaten (V10370)**

Die Erstmeldung der Emittentendaten wird bei Neugründung eines meldepflichtigen Instituts erwartet.

Alle weiteren Meldungen der Emittentendaten sind als Änderungs- und Korrekturmeldungen vorzunehmen. Bei Bedarf können mehrere Änderungs- und Korrekturmeldungen pro Berichtsmonat eingereicht werden.

### **Wertpapierstammdaten (V10371/V10372)**

Bei den Wertpapierstammdaten bezieht sich der Begriff „Erstmeldung“ auf das einzelne Wertpapier. Es wird für jedes neu aufgelegte Wertpapier eine Erstmeldung erwartet. Jede weitere Stammdateneinreichung zu diesem Wertpapier ist als Änderungsmeldung (bei planmäßigen Änderungen der Stammdaten, wie z.B. Zinsänderungen bei Floatern) oder als Korrekturmeldung (zur Berichtigung von Meldefehlern) abzugeben.

Ein Papier, das in der ursprünglichen Erstmeldungsdatei vergessen wurde, kann als Erstmeldung in einer eigenen Datei nachgereicht werden. Es können somit pro Berichtsmonat mehrere Stammdaten-Erstmeldungsdateien eingereicht werden, die allerdings unterschiedliche Wertpapiere enthalten müssen. Wertpapierstammdaten dürfen auch bereits bei Auflegung gemeldet werden.

Änderungs- und Korrekturmeldungen der Stammdaten können in beliebiger Zahl eingereicht werden.

Wertpapierstammdatenmeldungen werden nur bei Auflegung und Änderung der Merkmale erwartet.

### **Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten (V10373/V10374)**

Bei den monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten bezieht sich die Begriff „Erstmeldung“ auf die gesamte Monatsmeldung. Sie enthält alle umlaufenden Schuldverschreibungen des Instituts. Es darf pro Berichtsmonat nur eine Erstmeldung (jeweils getrennt nach Inhaber- und Namensschuldverschreibungen) eingereicht werden. Jede weitere Einreichung der Monatsdaten im gleichen Berichtsmonat ist als Korrekturmeldung vorzunehmen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Korrekturen vorzunehmen: die Teil-Korrekturmeldung oder Vollkorrekturmeldung. In der Teilmeldung ist nur das zu korrigierende Papier anzugeben. In der Vollkorrekturmeldung sind alle Papiere aufzuführen.

Wichtig: Wird nur das einzelne Wertpapier in der Vollkorrekturmeldung oder einer weiteren Erstmeldung aufgeführt, so werden alle anderen zuvor gemeldeten Papiere für diesen Berichtsmonat automatisch gelöscht.

Wurde ein Wertpapier in der Erstmeldung vergessen, ist dieses in der Korrekturmeldung zu berücksichtigen. Es sind beliebig viele Korrekturmeldungen pro Berichtsmonat möglich.

Es wird für jeden Berichtsmonat eine Erstmeldung erwartet.

## **Commercial Paper inländischer Nichtbanken (V10375)**

Von Instituten, die in die Abwicklung von Commercial Paper-Programmen involviert sind, wird für jeden Berichtsmonat eine Erstmeldung der Commercial Paper inländischer Nichtbanken erwartet.

Alle weiteren Meldungen zum gleichen Berichtsmonat sind als Korrekturmeldungen abzugeben. Eine Korrekturmeldung umfasst immer alle Meldepositionen. Es ist nicht nur das korrigierte Papier einzubeziehen, sondern alle Papiere (Vollmeldung).

### **Einreichungsfrist**

#### **Dürfen Wertpapierstammdaten bereits vor dem fünften Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn folgenden Monats eingereicht werden?**

Wertpapierstammdaten dürfen auch zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. bei Auflegung des Wertpapiers eingereicht werden.

Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Fall aus technischen Gründen als Meldetermin immer der Vormonat zum Meldezeitpunkt angegeben werden muss.

Beispiel: Laufzeitbeginn der Emission: 15.01.

Einreichung der Meldung am 16.01. mit Berichtsmonat: Dezember

### **Dateinamen**

#### **Wie ist zu verfahren, wenn die Bezeichnung der Meldedateien gemäß XML-Formatbeschreibung zu mehreren identischen Dateinamen in einem Berichtsmonat führt?**

Identische Dateinamen können beispielsweise bei Einreichung von mehreren Korrektur- oder Änderungsdateien eines Meldeformulars im gleichen Berichtsmonat auftreten.

Es ist sichergestellt, dass seitens der Deutschen Bundesbank keine Meldedateien überschrieben werden können.

Zusätzlich ist es jedem Institut freigestellt, auch weitere Namensbestandteile, wie zum Beispiel eine Nummerierung zu vergeben, sofern sie durch einen Unterstrich eingeleitet werden und am Ende des Dateinamens eingesetzt werden (vor ".xml").